

Erster Abschnitt

Einführung

1. Schuldrechtsmodernisierung 2002

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Handelsgesetzbuch (HGB) gelten seit 1900, beide Gesetze sind auch künftig die wesentlichen Rechtsgrundlagen des deutschen Kauf- und Werkvertragsrechts.

Entscheidende Zäsur für die aktuelle Rechtsanwendung war die Umsetzung von drei Richtlinien¹ der Europäischen Union (EU) durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (SMG) mit Wirkung ab 01.01.2002 in nationales deutsches Recht.

Im BGB sind durch diese Schuldrechtsreform mehr als 200 Vorschriften geändert worden, in Anlehnung an das UN-Kaufrecht (CISG) wurde für Leistungstörungen der zentrale Begriff der Pflichtverletzung übernommen und das zuvor eigenständige AGB-Gesetz in das BGB integriert.

2. Europäische Richtlinien

EU-Richtlinien gem. Art. 249 EGV² sind europäische Rahmengesetze, die inner halb von 3 Jahren durch die Mitgliedsstaaten in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Dabei hat der nationale Gesetzgeber einen gewissen Regelungsspielraum sowie die freie Wahl von Form und Mittel, er darf aber nicht hinter zwingenden Vorgaben der EU zurückbleiben.

Beispiel: *Ansprüche aus Gewährleistung wegen des Verkaufs von mangelhaften beweglichen Sachen verjähren gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 2 Jahren.*

§ 475 Abs. 2 BGB verbietet für den Kauf durch einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf) dem beteiligten Unternehmer die

¹ Die Zahlungsverzugs-, E-Commerce- und Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

² Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft von 1957, seither mehrfach geändert und ergänzt

rechtsgeschäftliche Erleichterung seiner Gewährleistung, bevor ihm ein Mangel mitgeteilt wurde.

Eine nationale Regelung, die trotz dieses Schutzes aus der Verbrauchsgüter-Richtlinie z.B. eine Verkürzung der Gewährleistungsdauer durch AGB des Unternehmers auf weniger als 2 Jahre zuließe, würde gegen EU-Recht verstoßen.

3. Ende der parallelen Rechtsanwendung

Das reformierte Dienst-, Kauf-, Werklieferungs- und Werkvertragsrecht gilt seit 01.01.2002 für neu abgeschlossene Rechtsgeschäfte. Parallel ist auf die vor dem Stichtag geschlossenen Verträge, soweit daraus vertragliche Ansprüche unverjährt sind, weiterhin das alte Recht anzuwenden. Bis auf die immer weniger werdenden Vertragsverhältnisse, deren Verjährungsfristen durch Rechtshandlungen gehemmt oder mit der Folge eines Neubeginns der Verjährung unterbrochen wurden, läuft die lange 5-jährige Gewährleistungsdauer aus „alten“ Bauwerkverträgen Ende 2006 ab.

Für Zahlungsansprüche galt von Anfang als Übergangsregelung, dass nicht die altrechtliche 4-Jahresfrist für Vergütungsforderungen unter Gewerblichen, sondern die kürzere 3-jährige Regelverjährung des neuen § 195 BGB zur Anwendung kommt.

4. Grundsätze kaufmännischer Partnerschaft

Auch Geschäftspartner, die im besten Einverständnis eine Kauf- und Lieferbeziehung eingehen, von deren Win-Win-Situation³ beide Seiten profitieren sollen, sind auf einen qualifizierten und ihre Interessen angemessen berücksichtigenden Vertrag angewiesen.

Während der problemlosen Geschäftsabwicklung und solange die Parteien zur Beilegung von Leistungsstörungen miteinander reden können, bleibt der Vertrag „in der Schublade“. Er wird herausgeholt, wenn die

³ Neudeutsches Schlagwort für eine Geschäftssituation, von der beide Seiten profitieren.

Störungen so gravierend werden, dass keine Verhandlungsbereitschaft mehr besteht.

Wer Gegenstrategien entwickeln und seine Rechte geltend machen muss, benötigt den Vertrag wieder als Regelungsgrundlage. Dies gilt auch für Geschäftspartner, die eine gerichtliche Klärung als letztes Mittel sehen und noch im Streit vorrangig eine wirtschaftliche Lösung suchen.

Erfolgversprechend agieren kann nur, wer seine Rechtsposition kennt.

5. Gesetzes- und Richterrecht

Das Einkaufsrecht ist abgesehen von Handelsbräuchen ein stark reguliertes Gesetzesrecht. Kann bei Vertragsstörungen außerprozessual kein Konsens mehr hergestellt werden, müssen die Gerichte unter Anwendung des Gesetzesrechtes entscheiden.

Auch ohne Überfrachtung mit juristischer Diktion sind Grundkenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Verständnis erforderlich. BGB, HGB, das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und das CISG sollten für die Lektüre zur Verfügung stehen.⁴

6. Einkaufsrecht und AGB

Es gibt kaum noch ein Unternehmen, das ohne eigene AGB oder solche seines Verbandes Rechtsgeschäfte abschließt.

Um Fehlentwicklungen und Wildwuchs zu beseitigen, ist 1977 das AGB-Gesetz in Kraft getreten. In einem Zwischenfazit hat die Voraufgabe⁵ eines Großkommentars festgestellt, dass von 1977 bis 1993 zum AGB-Gesetz *etwa 200 meist obergerichtliche Entscheidungen pro Jahr* ergangen sind.

Im Vertragsrecht hat der Besteller als Partner oder Widerpart den Lieferanten bzw. Verkäufer mit seinen AGB. Die Streitigkeiten kommentiert der deutsche „AGB-Papst“⁶,

⁴ Die einschlägigen Gesetze enthält die NWB-Textausgabe „Wichtige Gesetze des Wirtschaftsprivatrechts“

⁵ Münchener Kommentar, 3. Auflage, Rn. 13 Einleitung AGBG

⁶ von Westphalen, Allgemeine Einkaufsbedingungen, S.1 Ziff. I Einleitung